

UPDATE ÖPNV-RECHT

NORMENKONTROLLANTRAG EINES REISEBUSUNTERNEHMENS GEGEN CORONA-BESCHRÄNKUNGEN ABGELEHNT

VGH München, Beschluss vom 08.06.2020, 20 NE 20.1307

Der VGH München hat den Eilantrag eines touristischen Reisebusunternehmens im einstweiligen Normenkontrollverfahren gegen die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch die „Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (5. BayIfSMV) abgelehnt.

Die von der Antragstellerin durch die 5. BayIfSMV geltend gemachten Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG griffen nach Ansicht des VGH München nicht durch. Zwar gelte für die Anbieter touristischer Reisebusreisen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten sei, während dies im ÖPNV nicht der Fall sei. Dies sei aber sachlich gerechtfertigt, da nicht allein der infektionsschutzrechtliche Gefahrengrad zu beurteilen sei, sondern auch der Stellenwert der Verkehrsleistung. Der ÖPNV sei dabei essenzieller Teil der Daseinsvorsorge und habe eine exponierte Bedeutung für die Grundversorgung der Bevölkerung. Differenzierungen zum Bustourismus, der diesen Stellenwert nicht erreiche, seien daher möglich. Allein das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ließe das Mindestabstandsgebot nicht entfallen, da diesem Gebot ein besonderes Gewicht für den Infektionsschutz zukomme. Auch das Verbot von Reisebusreisen „geschlossener Gruppen“ sei wegen der zu erwartenden Nichteinhaltung von Abstandsregeln risikobehafteter als bei Personengruppen, die individuell buchten. Schließlich sei auch der Eingriff in die Berufsfreiheit nicht unverhältnismäßig, da die Ausübung von Gelegenheitsverkehren – sofern die Buchung von einzelnen Reisenden individuell oder für Personengruppen, für die das Abstandsgebot nicht gelte, erfolgt – wieder erlaubt sei.

Bedeutung für die Praxis

Wie bereits in einigen vorangegangenen Eilverfahren zur Überprüfung der BayIfSMV hat der VGH München auch in diesem Verfahren die „Corona-Verordnung“ nicht einstweilen außer Vollzug gesetzt und damit den geltenden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Geltung verschafft. Diese Einschränkungen bedeuten für Reisebusunternehmer enorme wirtschaftliche Einschnitte, die ein wirtschaftliches Arbeiten kaum möglich machen. Zudem führen die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern zu einem rechtlichen „Flickenteppich“. Dies hat wohl auch das Bayerische Staatsministerium schließlich dazu bewogen, die angegriffenen Regelungen zeitnah aufzuheben: Ab dem 22. Juni sollen die Mindestabstandsregelung zwischen Fahrgästen sowie das Verbot von Gruppenreisen entfallen. Damit gelten künftig für Reisende im Flugzeug, Zug, Fern- und Reisebus die gleichen Regelungen.